
Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Finanzordnung

Stand März 2020



Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Finanzordnung

1. Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jederzeit die Berechtigung, Einsichtnahme in die Kassenbücher bzw. Buchungsunterlagen zu nehmen.

2. Verfügungsrecht

1. Für verbandsinterne Belange, zum Beispiel Beitragsrechnung an die Mitglieder, sind der Schatzmeister, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils alleine zeichnungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder dürfen über den, für Ihr Resort im Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres festgelegten Etat frei verfügen. Zugriffe auf Rücklagen sind nur nach Vorstandsbeschluss möglich. Ausgaben von mehr als 300 € sind rechtzeitig beim Schatzmeister anzumelden.

3. Buchführungspflicht

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Belege müssen den Vorschriften des LSVS entsprechen, d.h. der Verwendungszweck muss klar ersichtlich sein und die sachliche Richtigkeit vom zuständigen Fachwart, die rechnerische Richtigkeit vom Schatzmeister bestätigt sein.

4. Haushaltsplan

1. Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zusammenzufassen, der durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Notwendige Ausgaben die am Anfang des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung anfallen, sollten sich am Etat des Vorjahres orientieren. Einzelpositionen können der Vorjahresetat um maximal 2 % übersteigen und müssen vom Vorstand genehmigt werden
3. Die im Haushaltsplan enthaltenen Einzelposten sind bis auf gesondert festzulegende Bereiche (z. B. Sport, Öffentlichkeitsarbeit) gegeneinander aufrechenbar.
4. Zur Erstellung des Haushaltsplans müssen Sport- Jugend- und Lehrwart ihre voraussichtlichen Bedarfe rechtzeitig an den Schatzmeister melden.
5. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedsvereinen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
6. Die Einnahmen und Ausgaben für die Landesmeisterschaft sind als Durchlaufposten in die Kassenabrechnung und die Etatplanung aufzunehmen.
7. Die Finanzierung der LM wird im Gesamt-Sportausschuss beschlossen. Er hat die Startgelder so festzulegen, dass alle Ausgaben hierdurch gedeckt sind. Die dem Sportausschuss angehörenden Vorstandsmitglieder haben dies in den Sitzungen des Sportausschusses zu überwachen. Sollte in Ausnahmefällen eine Unterdeckung auftreten, wird die aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen

5. Verwaltungskosten

Saarländischer Minigolf sportverband e. V. - Saar MV - Finanzordnung

Kostenstellen für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Verbandes sind der Vorstand, die Geschäftsstelle und gegebenenfalls der Rechtsausschuss.

Verwaltungskosten der einzelnen Vorstandsmitglieder (Porto, Büromaterial usw.) werden, gegen Vorlage der Rechnungen, abgeglichen. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt.

6. Reisekosten

1. Der Saar MV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) für:
 1. die Teilnahme an Vorstandssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt
 2. die Teilnahme an Verbands-Tagungen (DMV, MM GmbH, LSVS), für die betroffenen Vorstandsmitglieder.
 3. die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder
 4. die Kassenprüfer zur Ausübung Ihres Amtes und für einen von Ihnen zur Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung, sofern er nicht als Delegierter seines Vereines teilnimmt.
 5. den Lehrwart zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen
 6. die Teilnahme an Sitzungen des Sportausschusses. Die Erstattung ist auf maximal zwei Sportausschusssitzungen und die Gesamtsportausschuss-Sitzung je Geschäftsjahr beschränkt
 7. die Bahnabnehmer zu Abnahme von Turnieranlagen nach Vorgabe des WMF.
1. Die Übernahme anderer Reisekosten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
2. Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen mit Datum und Uhrzeit angegeben sein.
3. Die Inanspruchnahme der im BRKG vorgesehenen erhöhte Wegstreckenentschädigung ist vom Schatzmeister oder vom 1. Vorsitzenden vorab zu genehmigen. Bei der Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen
4. Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der Saar MV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
5. Bei Benutzung der Eisenbahn kann in der Regel nur die 2. Wagenklasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte). Die Kosten für die 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn sie aufgrund von Sondertarifen die Kosten der 2. Klasse nicht übersteigen.
6. Für Tagesspesen und Übernachtungskosten werden die Sätze des EStG und BRKG herangezogen. Sind Kosten für eine Übernachtung höher als 50 € ist vorab die Genehmigung beim Schatzmeister oder 1. Vorsitzenden einzuholen.
7. Benutzung von Taxen ist nur gestattet wenn kein ÖPNV zur Verfügung steht. Bewirtungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
8. Für Reisen zu Sportveranstaltungen, die vom Saar MV organisiert werden (JLP, BLVK, Seniorencup, usw.) gelten besondere Bestimmungen.

Saarländischer Minigolf sportverband e. V. - Saar MV - Finanzordnung

- 8.1. Für Fahrten zum Veranstaltungsort und zurück, sowie einmal täglich von der Unterkunft zur Sportstätte und zurück werden, nach dem BRKG, 0,20 € pro km erstattet. Bei den Fahrzeugen soll die volle Kapazität ausgenutzt werden.
- 8.2. Für die Unterkunft werden pro Teilnehmer und notwendiger Betreuer 20,00 € pro Nacht erstattet.
- 8.3. Für den Mehraufwand für Verpflegung gelten die Sätze des EStG §9 Absatz 4a. Pro Essen das vom Veranstalter gestellt wird (z.B. Eröffnungs- und Abschlussfeier), wird der errechnete Tagessatz um 40 % des vollen Tagessatzes gekürzt.
- 8.4. Wenn Kosten entstehen, die die unter 6.9.1 - 6.9.3 errechneten Beträge übersteigen, sind diese anteilmäßig auf alle Reiseteilnehmer zu verteilen. (Selbstkostenbeitrag)

2. Termin zur die Einreichung von Kostenabrechnungen

Abrechnungen über Verwaltungs- und Reisekosten sind zeitnah und am Ende des Jahres bis spätestens 15.01. des folgenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen.

3. Kassenprüfer

- 3.1. Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und Buchführung rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3.2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Die Wahl der Kassenprüfer und die Amtsdauer regelt die Satzung.
- 3.3. Auf was soll bei der Kassenprüfung geachtet werden.
 - 3.3.1. Gibt es Belege für Einnahmen und Ausgaben? Sind die Belege systematisch (in zeitlicher Reihenfolge) abgelegt?
 - 3.3.2. Sind die Buchungen nachvollziehbar?
 - 3.3.3. Stimmen die Kassenbestände mit dem Kassenbuch überein?
 - 3.3.4. Wurden die Einnahmen und Ausgaben korrekt den steuerlichen Bereichen zugeordnet: Bestehen unzulässige Rücklagen?
 - 3.3.5. Wurden die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet?
 - 3.3.6. Wurde der bestehender Haushaltsplan eingehalten?
 - 3.3.7. Sind unnötige Ausgaben angefallen (z.B. Säumnisgebühren)?
 - 3.3.8. Wurden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umgesetzt? Sind die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen eingehalten worden?
 - 3.3.9. Wurde bei zustimmungspflichtigen Ausgaben die Zustimmung der verantwortlichen Gremien eingeholt?
 - 3.3.10. Gibt es offene Forderungen an Mitglieder oder andere Debitoren und weshalb sind sie offen?
 - 3.3.11. Sind Zahlungen an Mitglieder zu Recht erfolgt, und liegen dafür Verträge oder Beschlüsse vor?
 - 3.3.12. Wurden bei Anschaffungen die günstigsten Angebote ausgewählt? Lag ein triftiger Grund vor, wenn nicht das günstigste Angebot genommen wurde?
 - 3.3.13. Wurden die Spenden separat erfasst (eigenes Konto/Verzeichnis)? Liegen Kopien der Spendenbescheinigungen vor?

Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Finanzordnung

Stimmen die Beträge der Spendenquittungen (Kopien) mit den gebuchten Beträgen überein?

- 3.4. Bei dem Prüftermin muss der Schatzmeister und nach Möglichkeit beide Kassenprüfer zugegen sein. Vom Schatzmeister müssen das Kassenbuch, die Belegablage und die Kontoauszüge, sowie, falls vorhanden, eine Barkasse, vorgelegt werden. Auf Verlangen ist in die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, über finanzrelevante Beschlüsse, Einsicht zu gewähren.

4. Beiträge, Gebühren und Strafen

4.1. Beiträge

- 4.1.1. Der Beitrag berechnet sich nach der jährlichen Mitgliedermeldung nach GO 1.2 und schließt den Beitrag an den DMV ein.
- 4.1.2. Die Rechnungsstellung erfolgt im April des Geschäftsjahres und wird 2 Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
- 4.1.3. Beiträge die 2 Wochen nach Fälligkeit nicht auf dem Verbandskonto eingegangen sind, werden einmalig gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 1% der Schuldsomme, mindestens jedoch 4,00 €.
- 4.1.4. Ist der geschuldete Betrag nach weiteren 4 Wochen nicht beglichen (Eingang auf Verbandskonto), wird der Verein vom Spielverkehr, der vom Saar MV durchgeführt wird, gesperrt. Zusätzlich wird eine Strafe über 10 % der Schuldsomme fällig. Die Sperre wird nach erfolgter Bezahlung der Gesamtsumme aufgehoben.
- 4.1.5. Aktuell gelten die folgenden Jahresbeiträge:
- | | |
|--------------------|---------|
| - Aktive | 52,00 € |
| - Passive | 32,00 € |
| - Einzelmitglieder | 35,00 € |
- zuzüglich wird die LSVS-Sportversicherung in Rechnung gestellt.

4.2. Gebühren

- 4.2.1. Rechtsmittelgebühren
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - Einspruch beim Sportausschuss | 20,00 € |
| - Anrufen Saar MV Rechtsausschuss | 40,00 € |
| - Anrufen DMV Rechtsausschuss | 60,00 € |
- 4.2.2. Gebühren für Sportbetrieb
- | | |
|--|---------|
| - Startgeld Landesmeisterschaft und Ranglistenturniere
wird vom Gesamtsportausschuss festgelegt | |
| - Platznutzungsgebühr je Teilnehmer | 2,50 € |
| - Schiedsrichtergebühr je Einsatz wenn spielfrei | 15,00 € |

4.3. Strafen

Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Finanzordnung

4.3.1. Strafen für nichteinhalten von Fristen

- überschreiten von Fristen in Verbandsangelegenheiten 5,00 €
- Mannschaftsmeldung laut Ausschreibung 5,00 €
- Spielprotokoll laut Ausschreibung je Spieler 2,50 €
- fertigstellen der Anlage zum Training laut Ausschreibung 15,00 €
- Anlage bei Verbandsspielen nicht im turniermäßigen Zustand 25,00 €
Im Wiederholungsfall Platzsperre
- Erstellen und verteilen von Ergebnislisten 10,00 €
- Zahlungszielen (außer bei Beiträgen, siehe oben) 20,00 €

4.3.2. Fehlende Lizenz für Schiedsrichter und Turnierleiter

- nach DMV Sportordnung § 2 Abs.1, pro Jahr 15,00 €

4.3.3. Verstoß gegen die Sportkleidungsverordnung nach den

- Internationalen Spielregeln § 5 und 6 10,00 €

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand in der VS am 08.10.2014 beschlossen und tritt damit in Kraft.